



## **Stellungnahme**

### **zum Begutachtungsentwurf – Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 geändert wird**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der beabsichtigten Novellierung der Leistungs- und Entgeltverordnung des StBHG und halten wie folgt fest:

In Bezug auf die Einbindung von steirischen Selbstvertretungsorganisationen von und für Menschen mit Behinderung im Sinne einer gelebten Partizipation ist die Enttäuschung bei den NGOs groß. Bedenkt man die eigens eingerichtete „Partnerschaft Inklusion“ ist es sehr verwunderlich, dass in der Erstellung des Begutachtungsentwurfes unsere Zielgruppenvertretungen in keinsten Weise eingebunden wurden und damit deren Expertise nicht einfließen konnte.

Hier mahnen wir vehement eine gelebte Teilhabe unserer Organisationen an entsprechenden Prozessen im Sozialressort des Landes ein, hat doch die FASA eine bedeutende Wirkung im Sinne gelebter Inklusion und Partizipation auf die übrigen Fachabteilungen der steirischen Landesregierung.

Nun unsere Anmerkungen zu den beabsichtigten Änderungen:

#### **LEVO-StBHG Anlage 1 - Ad I. A.**

#### **4. Kurzzeitwohnen (WH BHG Kurz)**

Es stellt sich für uns die Frage, wie weit ein kurzfristiger Bedarf eines Menschen mit Behinderung auf die Leistung WH BHG Kurz abgesichert werden kann. Wie weit werden von der steirischen Behindertenhilfe entsprechende Kontingente in den Regionen dafür frei gehalten und beruht dies beziehungsweise auf den Punkt 3.1.1 auf freiwilliger Aufnahme in deren Betriebskonzepten?

Wir wissen aus Rückmeldungen, dass die Wartelisten für die Betroffenen lang sind und keine Abdeckung in allen Regionen der Steiermark gegeben ist. In Bezug auf die Wohneinheiten erkennen wir keine Maßnahmen, die ernsthaft einem Deinstitutionalisierungsprozess im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entspricht.

### **AD III. G.**

#### **Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegeheimen (ASS-P)**

##### **1.1. Ziele**

Die Konkretisierung der Ziele erfolgt im Sinne der persönlichen Zukunftsplanung.

##### **2. Leistungsangebot**

Das Leistungsangebot und -ausmaß (maximal 260 Stunden pro Jahr) hat sich am individuellen behinderungsbedingten Bedarf des Menschen mit Behinderung bzw. an der Empfehlung des IHB-Teams auszurichten.

##### **2.3 Leistungsumfang**

###### **Das IHB-Team hat vorzuschlagen:**

- das **Ausmaß** der jährlichen Leistungsstunden (maximal 260 Jahresstunden)

Wir fragen uns, woher die Expertise im Rahmen der „persönlichen Zukunftsplanung“ kommen soll, um entsprechende Ziele mit dem Menschen mit Behinderung festzulegen. Zu Punkt 2. Leistungsangebot stellt sich hier wirklich die Frage, was Vorrang hat: der individuelle Bedarf des Betroffenen (davon gehen wir aus) oder die in dieser Leistungsentgeltverordnung festgesetzte Priorisierung des IHB-Teams im Entscheidungsprozess?

Grundsätzlich begrüßen wir diese Leistung sehr, sind aber der Auffassung, dass diese nur dann von hoher Qualität gekennzeichnet sein kann, wenn entsprechende Fortbildungsangebote im Rahmen des StSBBG und GuKG in Bezug auf unterstützte Kommunikation (ÖGS, Schriftdolmetschung, Braille, elektronische Hilfsmittel und Lormen) verpflichtend verankert sind und der individuelle Bedarf des Betroffenen im Mittelpunkt steht.

## **LEVO-StBHG Anlage 2**

F. Freizeitassistenz	ASS-F	MS	<b>0,45</b>
G. Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegeheimen	ASS-P	SS	<b>0,81</b>

Bei der Festlegung des Satzes zur Mobilen Assistenz für MmB in Pflegeheimen ist der Stundensatz (SS) bei der Anführung des Minutensatzes (MS) irrtümlich angewandt worden.

Was die Freizeitassistenz für WG BHG betrifft, braucht es eine individuelle Anspruchsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung in dieser Leistungsform. Die derzeit durchgeführten „Gruppenveranstaltungen“ entsprechen nicht der Wahlfreiheit und Selbstbestimmung. Ein individuelles Gestalten seiner Freizeit ist daher für MmB in der Leistung WH BHG kaum bis gar nicht möglich.

Weiters erhalten wir die Rückmeldung von Menschen mit Lernschwierigkeiten, dass sie ein Anheben des maximalen Jahresstundenkontingents für Freizeitassistenz von 200 auf 300 Stunden wünschen.

## **LEVO-StBHG Anlage 3**

### **1.2.12. Taschengeld**

Auch in der LEVO Anlage 3 ist dieser Begriff entsprechend der Novellierung des StBHG mit Inkrafttreten 01.01.2025 durch „finanzielle Zuwendung“ zu ersetzen.

## **LEVO-StBHG Entwurf**

### **Einfügung Abschnitt 2a samt §§ 9a und 9b**

Wir ersuchen dringlichst um den Abgleich des Gewaltschutzleitfadens mit People First Steiermark und fordern die Aufnahme desselben in die Leistungs- und Entgeltverordnung.

Wie bereits in unseren Stellungnahmen festgehalten, sprechen sich die Selbstvertretungsorganisationen gegen den Psychiatriezuschlag aus, verwehren uns gegen die Eingrenzung von Leistungen des StBHG nach dem 65. Lebensjahr und orten im Bereich des Persönlichen Budgets eine Ungleichbehandlung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Wir sind der Auffassung, dass gerade durch das Bemühen der Abteilung 11 des Landes der eine oder andere Schritt im Gesetzesvollzug zugunsten der Inklusion von Menschen mit Behinderungen bewirkt wurde.

Im Vergleich zu den Bundesländern Tirol, Burgenland und Kärnten, haben wir aber in der Gesetzgebung einen ernst zu nehmenden Handlungsbedarf und zukünftig Anstrengungen zu unternehmen, um der UN-Behindertenrechtskonvention ansatzweise zu entsprechen.

Es muss der politische Wille sein das Inklusionsgesetz im Rahmen eines partizipativen Prozesses auch mit den Selbstvertretungsorganisationen von und für Menschen mit Behinderungen zu finalisieren und in naher Zukunft zur Umsetzung zu bringen.

Mit selbstbestimmten Grüßen,  
im Namen der steirischen Selbstvertreter\*innen mit Behinderung und  
im Namen des Vorstandes von Selbstbestimmt Leben Steiermark



Dietmar Ogris, Obmann  
Selbstbestimmt Leben Steiermark  
Graz, am 26.11.2024



**Selbstbestimmt Leben**  
Steiermark